

1 Wie werde ich Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten?

Die Definition der Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten (EFKfT) folgt den Vorschriften der Berufsgenossenschaften (DGUV Vorschrift 3). *Festgelegte Tätigkeiten* sind darin definiert als „gleichartige, sich wiederholende elektrotechnische Arbeiten an Betriebsmitteln, die vom Unternehmer in einer Arbeitsanweisung festgelegt sind.“ [1]

Der Begriff *Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten* wird aufgrund einer Änderung der Handwerksordnung in den Durchführungsanweisungen zu § 2 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ DGUV Vorschrift 3 (Nachfolger der VBG 4) eingefügt. Der Unternehmer kann danach für spezielle Tätigkeiten einen Elektroaien ausbilden lassen, so dass z.B. ein Küchenmonteur auch den Elektroherd anschließen darf.

Grundsätzlich gilt: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft errichtet, geändert und instandgehalten werden.

Die Elektrofachkraft wird in den Unfallverhütungsvorschriften und in den VDE-Vorschriftenwerk einheitlich definiert. Als Elektrofachkraft im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3, früher VBG 4) gilt, wer aufgrund seiner „fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie der Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen, die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.“

Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten (EFKfT) ist nach DGUV Grundsatz 303-001, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung in Theorie und Praxis, seiner Kenntnisse und Erfahrungen sowie der Kenntnis der bei diesen Tätigkeiten zu beachtenden Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

„Die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft wird im Regelfall durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung, z.B. als Elektroingenieur, Elektrotechniker, Elektromeister oder Elektrogeselle nachgewiesen. Sie kann auch durch eine mehrjährige Tätigkeit mit Ausbildung in Theorie und Praxis nach Überprüfung durch eine Elektrofachkraft nachgewiesen werden. Der Nachweis ist zu dokumentieren.“

Festgelegte Tätigkeiten sind gleichartige, sich wiederholende Arbeiten an Betriebsmitteln, die vom Unternehmer in einer Arbeitsanweisung beschrieben sind. In eigener Fachverantwortung dürfen nur festgelegte Tätigkeiten ausgeführt werden, für die die Ausbildung nachgewiesen ist.“
[5]

Diese Formulierung schließt allerdings die in der TRBS 1203 geforderte Qualifikation für die befähigte Person nicht ein. Diese Person, die eigenverantwortlich prüfen darf, muss zusätzlich eine zeitnahe berufliche Tätigkeit und eine regelmäßige Weiterbildung nachweisen können.

Diese festgelegten Tätigkeiten dürfen nur in Anlagen mit Nennspannungen bis 1.000 V AC bzw. 1.500 V DC und grundsätzlich nur im freigeschalteten Zustand durchgeführt werden. Unter Spannung sind die Fehlersuche und das Feststellen der Spannungsfreiheit erlaubt.

Die Ausbildung zur Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten muss Theorie und Praxis umfassen. Die theoretische Ausbildung kann innerbetrieblich oder außerbetrieblich in Absprache mit dem Unternehmer erfolgen. In der theoretischen Ausbildung müssen, zugeschnitten auf die festgelegten Tätigkeiten, die Kenntnisse der Elektrotechnik, die für das sichere und fachgerechte Durchführen dieser Tätigkeiten erforderlich sind, vermittelt werden.

Die praktische Ausbildung muss an den in Frage kommenden Betriebsmitteln durchgeführt werden. Sie muss die Fertigkeiten vermitteln, mit denen die in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse für die festgelegten Tätigkeiten sicher angewendet werden können. [1]

Vor der Bestellung ist eine Prüfung durch eine verantwortliche Elektrofachkraft erforderlich, die die Einhaltung der in der Arbeitsanweisung beschriebene Tätigkeiten prüft und feststellt, ob die Arbeiten nach den einschlägigen Regeln der Technik und den Unfallverhütungsvorschriften ausgeführt werden können. Die verantwortliche Elektrofachkraft ist eine Elektrofachkraft, die vom Unternehmer für diese Aufgabe bestellt worden ist. Bei der Bestellung muss der Unternehmer die Grundsätze der gewissenhaften Auswahl walten lassen. Das bedeutet, dass diese verantwortliche Elektrofachkraft hinreichend qualifiziert sein muss und zusätzlich nicht weisungsgebunden sein darf, die Entscheidung über die Qualifikation also ausschließlich auf Basis der zu erfüllenden Anforderungen nach der Ausbildungsvorschrift getroffen werden darf.

Auf Basis dieser Prüfung und der schriftlichen Arbeitsanweisung kann der Unternehmer den Mitarbeiter zur Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten bestellen.